

Anträge und Weisungen an die
Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom Montag, 13. September 2004, 20.15 Uhr

im Jürg Wille-Saal des Gasthofs Löwen

Vor der Gemeindeversammlung laden der Gemeinderat und die Schulpflege auf 19.00 Uhr zu einer Informations- und Fragestunde ein.

Wir informieren unter anderem betreffend Süd-anflüge und über die per Mitte Amtsdauer erreichten Ziele gemäss Leitbild 2002 – 2006.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird im Gewölbekeller und im Foyer des Gasthofs Löwen ein Apéro offeriert.



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Meilemerinnen und Meilemer

«Die Ortszentren sind als Begegnungs- und Identifikationsorte zu stärken und als Einkaufsorte für den täglichen Bedarf zu erhalten und zu fördern».

Dieses Zitat ist dem vor kurzem veröffentlichten Entwurf für ein Konzept «Siedlung und Verkehr Zürich und Umgebung» entnommen. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung zuhanden der Gemeinden, welche unter dem Gebot steht, eine «Agglomeration der kurzen Wege» zu schaffen.

Der Gemeinderat Meilen, unterstützt von den politischen Parteien und dem örtlichen Gewerbe, kann dieser Empfehlung bereits nachleben. Bedingung dafür ist allerdings die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern an der bevorstehenden Gemeindeversammlung. Mit der Zustimmung zu diesem Geschäft werden die baurechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt, welche es ermöglichen, den Masterplan für die Dorfkern-Entwicklung umzusetzen. Damit werden nicht nur die Grundlagen für die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung eines lebendigen Dorfkerns geschaffen; Bestandteil dieser Entwicklung ist auch die Schaffung von unterirdisch angeordneten Parkflächen als Bestandteil des Verkehrskonzepts 2003.

Ebenfalls Teil des Verkehrskonzepts 2003 ist die Vorlage für die Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse. Dieses Geschäft steht zum zweiten Mal auf der Traktandenliste. Grund für die neuerliche Auflage: Ein Irrtum im Abstimmungsprozedere an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003, den der Unterzeichnende zu verantworten hat. Weil der Gemeinderat nach wie vor davon überzeugt ist, mit dieser Massnahme die Dorfstrasse verkehrsmässig entlasten zu können, wird die Vorlage in unveränderter Form zur Beschlussfassung unterbreitet.

Abschliessend möchte ich Sie einladen, an der Informations- und Fragestunde teilzunehmen. Nebst Ihren Anliegen, auf welche die Behördenvertreter in gewohnter Weise eingehen werden, will der Gemeinderat unter anderem Bericht erstatten über die zur Halbzeit der laufenden Amtsdauer erreichten Ziele.

Gemeindepräsident

Hans Isler

Schriftliche Fragen für die Informations- und Fragestunde um 19.00 Uhr können wie folgt adressiert werden: Gemeinderat Meilen, Dorfstr. 100, 8706 Meilen, oder via E-Mail gemeinderat@meilen.zh.ch.

Geschäfte für die Gemeindeversammlung vom Montag, 13. September 2004

Seite

A. Für die Politische Gemeinde

1. Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern 5
2. Bewilligung eines Kredits von Fr. 900'000.– für die Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse 9

B. Für die Bürgergemeinde

1. Einbürgerungsgesuch von Khaled El-Asmar, libanesischer Staatsangehöriger 13
2. Einbürgerungsgesuch von Grofina Babic, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 13
3. Einbürgerungsgesuch von Augustale Fiore, italienischer Staatsangehöriger 13
4. Einbürgerungsgesuch von Shanthakumar Subramaniam, srilankischer Staatsangehöriger 14
5. Einbürgerungsgesuch von Mila Djordjevic geb. Radosavljevic, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige 14

Die Anträge des Gemeinderats mit den massgebenden Akten sowie das Stimmregister liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (2. Obergeschoss, rechts), zur Einsicht auf. Die Weisung wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem können die Weisungstexte im Internet (www.meilen.ch) heruntergeladen und unter Telefon 044 925 92 54 oder E-Mail praesidiales@meilen.zh.ch bestellt werden.

A. Für die Politische Gemeinde

1. Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern bestehend aus
 - Ausschnitt Zonenplan 1 : 2'500 vom 18. Juni 2004
 - Ausschnitt Kernzonenplan Dorfmeilen 1 : 1'000 vom 18. Juni 2004
 - Anpassung Bauordnung BO (Art. 4 Abs. 2 und Art. 52b)wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Vom erläuternden Bericht zur Teilrevision gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung mit dem Bericht zu den Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern öffnet die Möglichkeit einer zielgerichteten Nutzung gemäss Leitbild 2002 – 2006 und Masterplan zur Dorfkern-Entwicklung. Die Grundstücke der öffentlichen Hand (Politische Gemeinde, Schulgemeinde, ehemalige Gemeindewerke, heute Energie und Wasser Meilen AG EWM AG) werden aus der Zone für öffentliche Bauten Oe entlassen und der Kernzone A zugeteilt. Sonderbauvorschriften im genau definierten Perimeter lassen genügend Spielraum für die angestrebte Dorfkern-Entwicklung.

1. Anlass

Der Dorfkern von Meilen vermag heute weder ortsbaulich noch verkehrstechnisch zu befriedigen. Defizite bestehen generell bei der Gestaltung der Freiflächen, bei der fehlenden Dichte sowie beim Angebot standortgerechter Nutzungen. Der Gemeinderat hat – nach intensiven Vorarbeiten in den Jahren 2002 und 2003 – der Bevölkerung den Masterplan für die Dorfkern-Ent-

wicklung zur Stellungnahme unterbreitet. Der Masterplan erlaubt es Behörden, Grundeigentümern und Investoren, längerfristig zu planen und Investitionen zielgerichtet zu tätigen. Er ist die behördenverbindliche konzeptionelle Grundlage für Entscheide und Kreditbeschlüsse, die den Dorfkern betreffen. Der Masterplan ist Anlass für die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung im Dorfkern und umfasst den Zonenplan, den Kernzonenplan und die Bauordnung.

2. Teilrevision des Zonenplans

2.1. Umzonung öffentlicher Liegenschaften in die Kernzone A

Die Liegenschaften der öffentlichen Hand, welche heute der Zone für öffentliche Bauten Oe zugeteilt sind, werden in die Kernzone A umgezont. Durch diese Umzonung wird eine vielfältigere Nutzung ermöglicht. Dies liegt im Interesse der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Investoren und der Gemeinde, die sich im Dorfkern sowohl ein breiteres Waren- und Dienstleistungsangebot als auch Wohnungen wünschen. Zur Diskussion standen die Kernzone A und die Zentrumszone 5.0. Im Interesse des Ortsbilds wurde eine Umzonung in die Kernzone A bevorzugt.

2.2. Erlass von Sonderbauvorschriften im Dorfkern

Für einen Teil der Kernzone A werden im Interesse der Dorfkern-Entwicklung Sonderbauvorschriften erlassen, deren Geltungsbereich im Zonenplan festgelegt wird. Der Inhalt der Sonderbauvorschriften wird in Ziffer 4 dieser Weisung erläutert.

3. Teilrevision des Kernzonenplans Dorfmeilen

3.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des bestehenden Kernzonenplans Dorfmeilen ist mit dem Geltungsbereich der geänderten Kernzone in Übereinstimmung zu bringen.

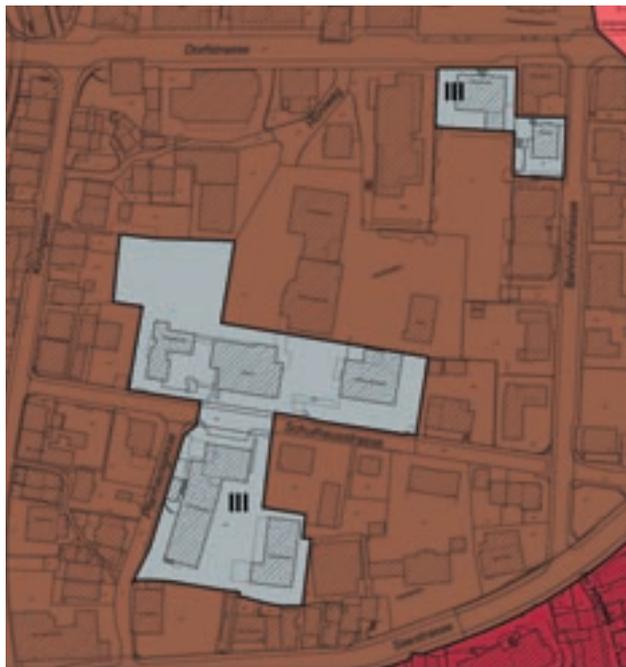
3.2. Baubereiche und Freiräume

Die Bezeichnung von Baubereichen und des Geltungsbereichs der Bauvorschriften für Neubauten ist im Sinne der Ausführungen im Masterplan anzupassen. Die drei wichtigen Freiräume Dorfplatz, Hartplatz der Schule und Platz an der Dorfstrasse bleiben unbebaut bzw. es werden auf diesen Flächen keine Baubereiche bezeichnet.

3.3. Speziell bezeichnete Gebäude

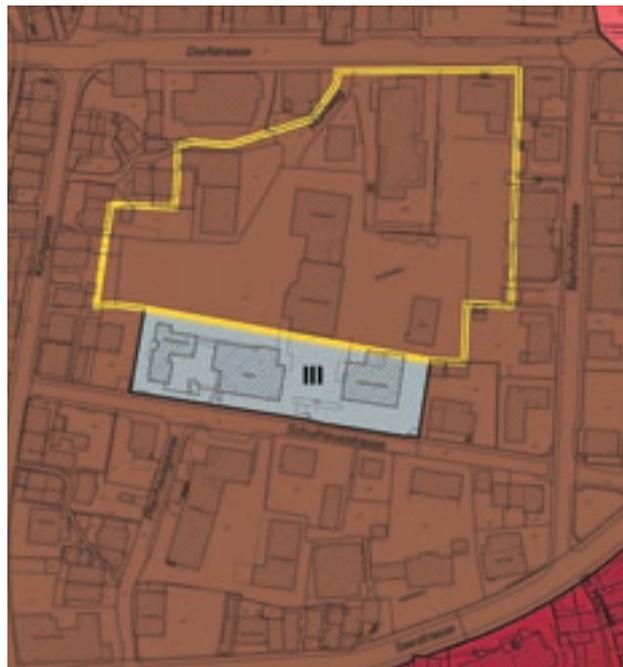
Die Gebäude Vers. Nrn. 1250 (Gemeindehaus) und 1159 (Bauabteilung) werden, wegen ihres ortsbaulichen Werts, in die Kategorie «Rot punktiert bezeichnete Gebäude» gemäss Art. 3 Abs. 2 BO aufgenommen. Der nördliche Teil des Gebäudes Vers. Nr. 1219 (altes Sekundarschulhaus) und das Gebäude Vers. Nr. 1592 (Hüniweg 2) werden aus der Kategorie «Rot punktiert

Zonenplan alt



ES III		Kernzone	KA 4.5
ES III		Kernzone A, südlich Seestrasse	KAS 2.0
ES III		Zentrumszone	Z 5.0

Zonenplan neu



ES III/III		Zone für öffentliche Bauten	Oe
		Geltungsbereich Sonderbauvorschriften	

(ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung)

bezeichnete Gebäude» gemäss Art. 3 Abs. 2 BO entlassen, weil ihr ortsbaulicher Stellenwert diese Markierung nicht rechtfertigt. Das nicht versicherte Gebäude mit der Bezeichnung nv zwischen Pfarrhausgasse und EWM AG sowie das Garagengebäude Vers. Nr. 1635 werden in die Kategorie «Grau bezeichnete Gebäude» gemäss Art. 3 Abs. 3 BO aufgenommen.

3.4. Ergebnis

Durch die Revision des Kernzonenplans Dorfmeilen kann die Baustruktur und die Gestaltung der Freiflächen gemäss den im Masterplan formulierten städtebaulichen Vorstellungen umgesetzt werden.

4. Teilrevision der Bauordnung

4.1. Unterirdische Bauten

Im Hinblick auf die Realisierung von unterirdischen Bauten (insbesondere Tiefgaragen) ausserhalb der Baubereiche wird Art. 4 Abs. 2 BO wie folgt ergänzt:

II. Zonenvorschriften

A Bauzonen

1. Kernzonen

Art. 4

² Besondere Gebäude gemäss §§ 49 Abs. 3 und 273 PBG und unterirdische Bauten dürfen auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden.

4.2. Sonderbauvorschriften

Die vorgeschlagene Kernzone A kann für bestimmte Bauvorhaben – namentlich im Hinblick auf Einkaufsnutzungen – unerwünschte Einschränkungen bewirken. Für Bauten, welche im Interesse der Dorfkern-Entwicklung liegen, werden daher die Kernzonenvorschriften im Rahmen der nachstehenden Sonderbauvorschriften (neuer Art. 52b BO) gelockert:

IV. Sonderbauvorschriften A Bauzonen

3. Kernzone KA 4.5

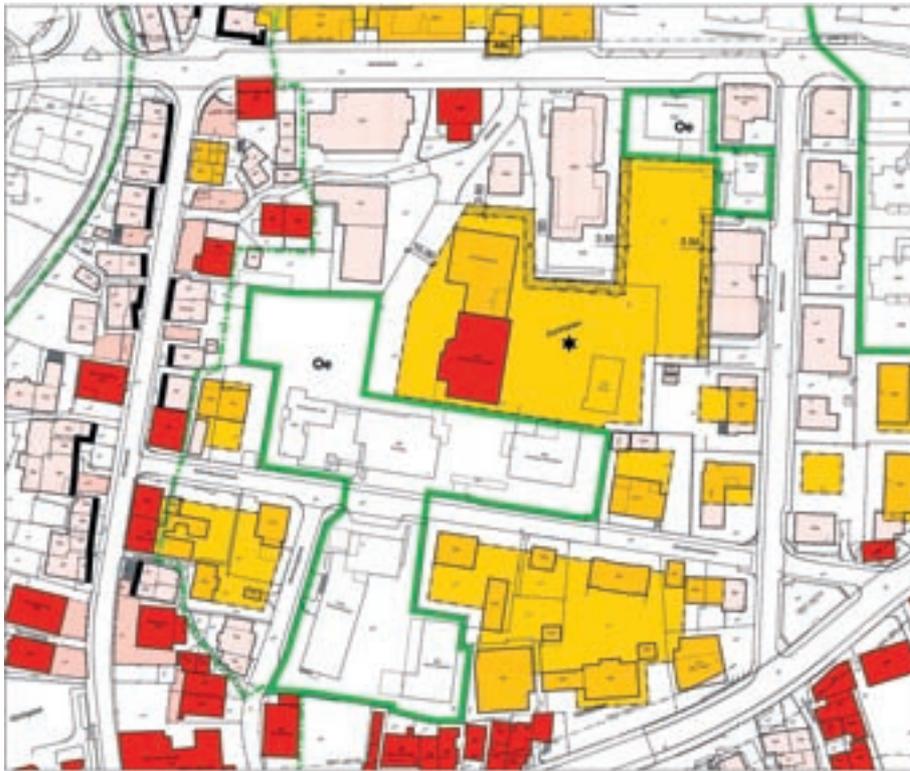
Art. 52b

¹ Die Sonderbauvorschriften innerhalb der Kernzone KA 4.5 bezwecken, neben den Anliegen der Ortsbildpflege auch diejenigen für eine zukunftsgerichtete Zentrumsentwicklung Rechnung zu tragen.

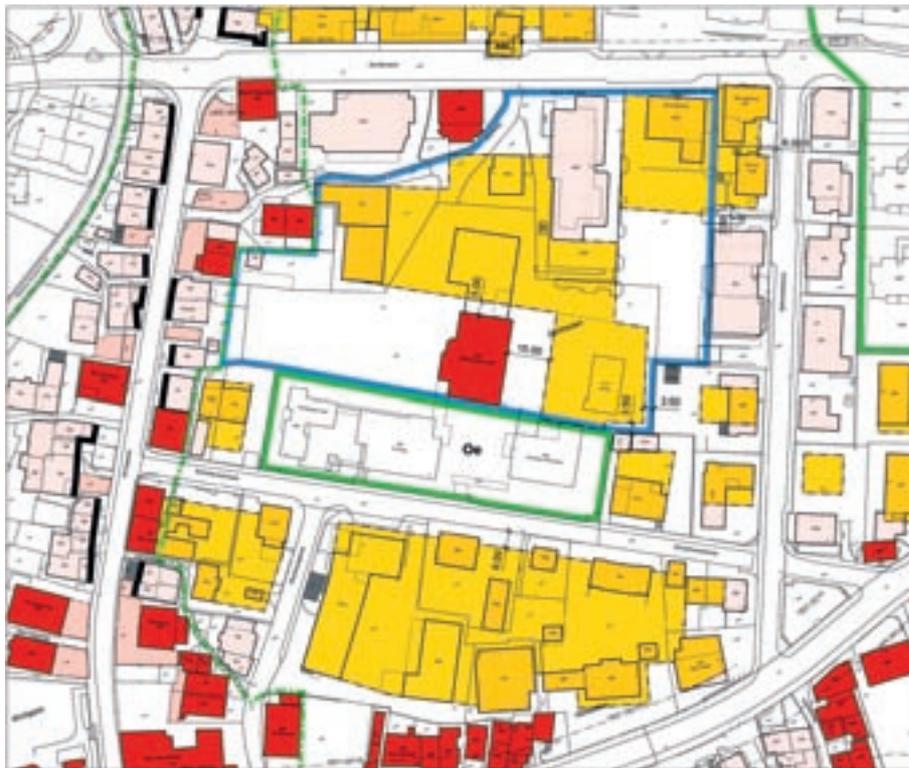
² Im Interesse der Zentrumsentwicklung können folgende Erleichterungen gewährt werden:

- Die Gebäudehöhe kann bis höchstens 13,0 m erhöht werden, soweit dies für benachbarte Bauten aus ortsbaulicher Sicht verträglich ist. Dabei ist eine Firsthöhe von höchstens 5,0 m einzuhalten.
- Die Geschosszahl kann innerhalb der zulässigen Gebäude- und Firsthöhe frei gewählt werden.
- Von den Gestaltungsbestimmungen gemäss Art. 12 bis 14 kann abgewichen werden.
- Die Büronutzung darf in Abweichung von Art. 36





Kernzonenplan alt



Kernzonenplan neu

- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Perimeter Kernzonenplan |  | Anzahl Vollgeschosse |
|  | Perimeter Gebiet Kirchgasse |  | Zu berücksichtigende Fassadenfluchten |
|  | Rot bezeichnete Gebäude (Art. 3, Abs.1) |  | Arkadenbaulinie |
|  | Rot punktiert bezeichnete Gebäude Art. 3, Abs. 2) |  | Bezeichnete Gartenbereiche |
|  | Grau bezeichnete besondere Gebäude (Art. 3, Abs. 3) |  | Flachdach zulässig, max. 12 m Gebäudehöhe
(gilt nur für Kernzonenplan «alt») |
|  | Baubereiche |  | Geltungsbereich Sonderbauvorschriften |

Abs. 1 einen Drittel der zulässigen Gesamtnutzfläche überschreiten.

- Die Wohnnutzung muss mindestens einen Viertel der zulässigen Gesamtnutzfläche betragen.

³ Solche Erleichterungen können namentlich dann gewährt werden, wenn dies die Nutzweise erfordert und eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

4.3. Auswirkungen

Sonderbauvorschriften ermöglichen und erleichtern die freiere Überbauung (§ 79 PBG). Es besteht keinen Zwang, nach den Sonderbauvorschriften zu bauen (§ 81 PBG). Mit Hilfe der Sonderbauvorschriften soll aus Sicht der Architektur und der Nutzweise genügend Spielraum für die angestrebte Zentrumsentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die Sonderbauvorschriften gewähren einzelne Erleichterungen; als Gegenleistung erhält die Öffentlichkeit mehr Qualität, die schon in der Planungsphase gesichert wird. Dank der Kernzone wird der Einfügung ins Ortsbild dennoch die nötige Beachtung geschenkt. Gemäss Praxis der Baubehörde werden Bauvorhaben innerhalb der Kernzone dem Baukollegium vorgelegt, was mithilft, eine gute Gestaltungsqualität zu erreichen.

5. Mitwirkung

5.1. Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde vom 2. April 2004 bis zum 1. Juni 2004 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit konnte sich jeder-

mann zur Teilrevision äussern und Einwendungen vorbringen. Innert dieser Frist sind sechs Einwendungsschreiben mit sieben unterschiedlichen Einwendungen eingegangen.

5.2. Behandlung der Einwendungen

Zwei Einwendungen befassten sich mit Verkehrsfragen. Weil diese Verkehrsfragen nicht Teil der Nutzungsplanung sind, kann auf solche Einwendungen in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Aufgrund der berücksichtigten Einwendungen und aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde die Vorlage gegenüber der Fassung für die öffentliche Auflage wie folgt geändert:

- Der Baubereich auf dem Schulhausplatz West wird fallen gelassen.
- Der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften wird auch im Kernzonenplan dargestellt.
- Die Erhöhung der Gebäudehöhe auf 13,0 m muss ortsbaulich verträglich sein.

Im Übrigen wird auf den Bericht zu den Einwendungen verwiesen, der in der Aktenauflage eingesehen werden kann.

6. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung gute Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Dorfkern-Entwicklung von Meilen geschaffen wird und empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung festzusetzen.



2. Bewilligung eines Kredits von Fr. 900'000.– für die Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse wird ein Kredit von Fr. 900'000.– zu lasten der Investitionsrechnung, zuzüglich teuerungsbedingter Material- und Lohnaufschläge seit Juli 2003, bewilligt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Das Parkhaus Migros soll neu zusätzlich von der Seestrasse her zugänglich sein, was eine Neugestaltung der Einmündung Rosengarten-/Seestrasse bedingt. Dieses Projekt ist Bestandteil des Verkehrskonzepts, welches im Jahr 2003 vollständig überarbeitet wurde. Ziel dieser Massnahme ist eine Verkehrsentlastung der Dorfstrasse. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 900'000.–.

1. Einleitung

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 haben die Stimmberechtigten die Vorlage betreffend Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse behandelt. Nachdem der Gemeindepräsident irrtümlicherweise bei der Abstimmung (109 : 109) mitgestimmt hatte und dadurch an der Versammlung Unklarheit betreffend dem richtigen Resultat entstand, verlangte ein Stimmberechtigter eine nachträgliche Urnenabstimmung. Diesem Antrag wurde deutlich zugestimmt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erhob ein Stimmberechtigter beim Bezirksrat Beschwerde und verlangte, dass das Resultat ohne die präsidiale Stimme zu werten sei (d.h. die Vorlage ist abgelehnt) und die nachträgliche Urnenabstimmung nicht durchgeführt werden solle. Der Gemeinderat argumentierte in seiner Vernehmlassung dahingehend, dass mit der Durchführung der nachträglichen Urnenabstimmung ein «höchst» demokratischer Entscheid über die Kreditvorlage noch bevorstehe und somit der nicht korrekte Gemeindeversammlungsbeschluss in jedem Fall ausser Betracht falle.

Der Bezirksrat hat alsdann entschieden, den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 betreffend Bewilligung eines Kredits von Fr. 900'000.– für die Neugestaltung der Einmündung Rosengartenstrasse in die Seestrasse sowie den Beschluss betreffend nachträgliche Urnenabstimmung aufzuheben. Weiter hat der Bezirksrat den Gemeinderat angewiesen, das Geschäft einer nächsten Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen. Dieser Entscheid ist in der Zwischenzeit rechtskräftig geworden.

2. Vorgeschichte

Die Neugestaltung der Einmündung der Rosengartenstrasse in die Seestrasse bildete schon im Verkehrskonzept 1988/1989 einen wichtigen Bestandteil zur Entlastung des Dorfkerns von unerwünschtem Ziel- und Quellverkehr. Die Gemeindeversammlung vom 22. März 1999 lehnte damals den beantragten Kredit von 1,28 Mio. Franken vor allem wegen der Kredithöhe, aber auch infolge Widerstand aus Anstösserkreisen, ab.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für das Meilemer Dorfzentrum wurde das bisherige Verkehrskonzept überarbeitet und am 31. März 2003 als Verkehrskonzept 2003 der Bevölkerung vorgestellt. Das Verkehrskonzept 2003 kommt zum gleichen Resultat: Für die Entlastung der Dorfstrasse muss gemäss Massnahmenkatalog unter anderem das stark frequentierte Migros-Parkhaus direkt von der Seestrasse her erschlossen werden. Insbesondere ist auch bekannt, dass ein erheblicher Teil des Geschäftsumsatzes der Migros von auswärtigen Kunden stammt, welche heute zwingend über die Dorfstrasse zufahren müssen. Der Verkehr auf der Dorfstrasse kann mit der Erschliessung des Migros-Parkhauses direkt von der Seestrasse her um bis zu 15 % reduziert werden. Der Gemeinderat beauftragte daher das Ingenieurbüro GUHA AG, Zürich, mit der Überarbeitung und Anpassung des Projekts an die neusten Gegebenheiten.

3. Konzept

Die Zufahrt von der Seestrasse in die Rosengartenstrasse ist heute nicht gestattet. Der ganze Verkehr zum Parkhaus Migros wird über die Dorfstrasse abgewickelt. Damit die Zufahrt von der Seestrasse her möglich wird, muss die Seestrasse bergseits verbreitert und eine Linksabbiegespur erstellt werden. Der unterste Abschnitt der Rosengartenstrasse muss ebenfalls verbreitert werden. Zum Schutz der Linksabbieger ist rapperswilerseits auf der Seestrasse eine Schutzinsel vorgesehen. Diese wird gleichzeitig als Fussgängerstützpunkt ausgebildet. Dadurch können Fussgänger die Seestrasse an dieser Stelle besser und sicherer überqueren. Das bergseitige Trottoir der Seestrasse wird zugunsten der Fussgänger durchgehend (wie bei der Einmündung der Kirchgasse in die Seestrasse) gestaltet. Die Zufahrt für Lastwagen von der Seestrasse her ist auch nach dem Ausbau nicht möglich. Der Güterumschlag der Migros wird deshalb auch in Zukunft mit Einfahrt via Dorfstrasse und Ausfahrt via Seestrasse erfolgen. Sowohl die Kantonspolizei als auch das kantonale Tiefbauamt erachten eine Lichtsignalanlage als nicht notwendig. Trotzdem sollen im Zug der Bauarbeiten Leerrohre für allfällige spätere Massnahmen eingelegt werden.

4. Einfluss auf die privaten Zu- und Wegfahrten der Anstösser

An den Zu- und Wegfahrtsverhältnissen für die unmittelbar betroffenen Anstösser ändert sich grundsätzlich nichts. Der rapperswilerseitige Kopfteil der neuen Schutzinsel wird überfahrbar ausgestaltet.

5. Flankierende Massnahmen

Zwecks Optimierung des Verkehrsflusses ist eine Parkhaussignalisation vorgesehen. Diese soll bereits auf der Seestrasse die Parkhausbelegung anzeigen. Die Migros ist zudem bereit, die Organisation im Parkhaus so zu verbessern, dass der Parkplatz-Suchverkehr im Parkhaus nicht mehr zu Behinderungen im Einfahrtsbereich führt.

6. Landerwerb

Für die Realisierung des Projekts müssen ca. 25 m² Land erworben werden. Ein freihändiger Landerwerb wird angestrebt. Entsprechende Verhandlungen mit den Betroffenen haben stattgefunden.

7. Kosten

Die Erstellungskosten basieren auf den Vorausmassen gemäss Projekt und Einheitspreisen von ähnlichen, kürzlich erstellten Objekten (Stand Juli 2003) gemäss nebenstehender Tabelle.

An die Bauarbeiten werden weder Staats- noch Grundeigentümerbeiträge ausgerichtet.

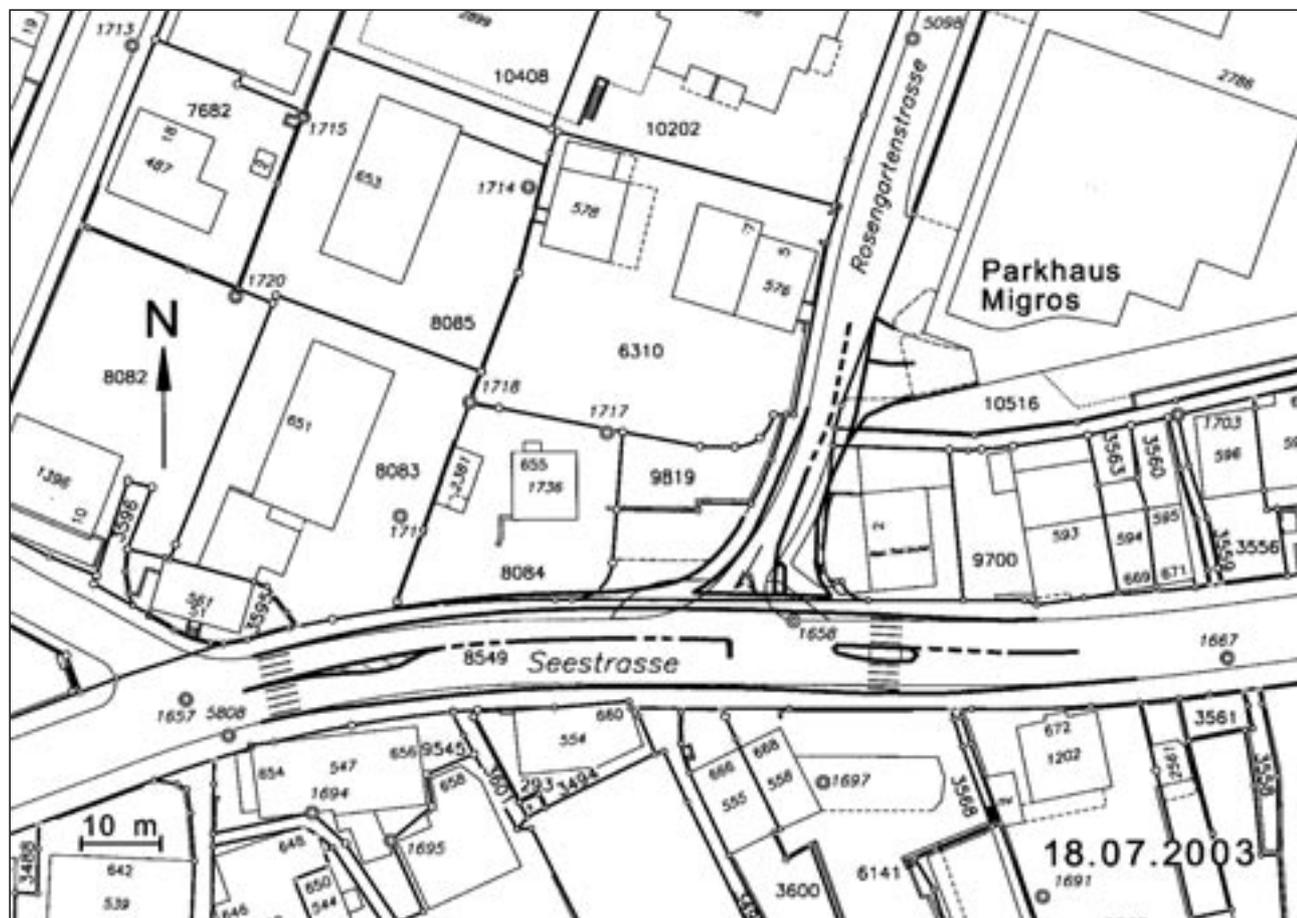
Kostengruppe	Betrag Franken
Vorabklärungen, Auflageprojekt	55'000.–
Bauprojekt, Bauleitung	95'000.–
Erwerb von Grund und Rechten	25'000.–
Baukosten Strassenbau	500'000.–
Anteil an Grabarbeiten Werkleitungen	85'000.–
Nebenarbeiten	60'000.–
Signalisation	65'000.–
Vermarktung und Vermessung	15'000.–
Total (inklusive Mehrwertsteuer)	900'000.–

8. Folgekosten

Als Folge des beantragten Kreditbegehrens ergeben sich jährliche Folgekosten für Abschreibungen und Verzinsung von 10 % oder Fr. 90'000.–. Geringfügige zusätzliche Folgekosten für den Unterhalt entstehen lediglich bei den neuen Markierungen auf der Rosengartenstrasse. Sie müssen periodisch, je nach Verkehrsaufkommen, ca. alle fünf Jahre erneuert werden. Der geschätzte Mehraufwand gegenüber heute beträgt alle fünf Jahre rund Fr. 2'000.–.

9. Werkleitungen

Die Energie und Wasser Meilen AG EWM AG ersetzen



im seeseitigen Trottoir der Seestrasse gleichzeitig eine alte Wasserleitung. Die diesbezüglichen Kosten sind nicht Gegenstand dieser Kreditvorlage und gehen zu Lasten der EWM AG.

10. Einwendungsverfahren

Das Projekt wurde vom 25. Juli bis 25. August 2003 im Sinne von § 13 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden vier Einwendungen eingereicht:

10.1. Einwendung 1

Mit Beschluss vom 11. März 2003 hat der Gemeinderat ein Rechtsabbiegeverbot auf der Dorfstrasse, von Zürich her kommend, zur Diskussion gestellt. Dies vor allem, um die auf der Dorfstrasse von Zürich kommenden Parkhausbenützer zu zwingen, ausschliesslich von Rapperswil her über die Dorfstrasse oder über die Seestrasse zuzufahren.

Dazu ergibt sich:

Ein Rechtsabbiegeverbot auf der Dorfstrasse ist nicht sinnvoll, weil es sowohl für die Anwohner als auch für die Parkhausbenützer, die von der Dorfstrasse kommen, zu unnötigen Umwegfahrten führt. Vorabklärungsweise hat der Vertreter der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei mitgeteilt, dass ein entsprechender Antrag kaum Aussicht auf Genehmigung hätte. Im Rekursfall bestünde für diese Massnahme zudem kaum eine Chance auf Unterstützung durch die Rekursinstanzen. Die Einwendung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

10.2. Einwendung 2

Ein Einwender bemängelt, nicht persönlich informiert worden zu sein. Zudem sei das Projekt schon früher vom Souverän abgelehnt worden. Das Projekt behindere die Anlieferung seines Gewerbebetriebs und führe zu einer Wertverminderung seines Grundstücks. Im Übrigen sei «der Stau vorprogrammiert, wenn bei Phase Grün in der Beugen (auf der Seestrasse) die Autos in der Kolonne anfahren».

Dazu ergibt sich:

Praxismässig wurden im Vorfeld der öffentlichen Auflage diejenigen Anstösser persönlich begrüsst, die vom Vorhaben entweder durch Landabtretungen oder durch Einschränkungen in der Zu- und Wegfahrt betroffen sind, wozu der Einwender nicht gehört. Die übrige Bevölkerung wurde durch die öffentliche Auflage orientiert. Der Hinweis auf die früher abgelehnte Vorlage ist irrelevant, handelt es sich doch um einen neuen Antrag. Schlussendlich ist die Vermutung, der Stau auf der Seestrasse sei vorprogrammiert, unbegründet, weil das Vorhaben weder signifikant Mehrverkehr erzeugt noch zu einer Kapazitätsreduktion führt und die Lichtsignalanlagen Seestrasse/Bergstrasse und Fähre zu einem gestaffelten Verkehrsfluss führen. Zudem findet der Einkaufsverkehr der Kunden in der Regel nicht zeitgleich mit den Spitzenbelastungen auf der Seestrasse statt. Die Einwendung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

10.3. Einwendung 3

In einer Einwendung wird die jetzige Ausführung des Projekts als sinnlos und finanziell nicht vertretbar bezeichnet, bevor nicht auch eine Lösung für die Bahnhofstrasse, Pfarrhausgasse, Schulhausstrasse und Kirchgasse vorliegt. Schon früher hat der gleiche Einwender die Meinung vertreten, dass viele Meilemer Migros-Kunden aus dem Gemeindeteil nördlich der Bahnlinie auch nach dem Ausbau der Einmündung Rosengartenstrasse via Dorfstrasse zufahren werden, so dass vermutlich früher oder später eine Lichtsignalanlage unvermeidlich sei, die Anlage verkehrstechnisch aber nicht funktionieren werde.

Dazu ergibt sich:

Im Verkehrskonzept 2003 ist die Reihenfolge der Massnahmen genau geprüft worden. Da verschiedene Abhängigkeiten bestehen, ist der Zeitplan für die Realisierung nicht beliebig verschiebbar: Die vom Einwender aufgeführten Massnahmen können nur in Koordination mit den geplanten Parkhäusern Ost und West, die erst später gebaut werden sollen, realisiert werden. Mit dieser kostengünstigen Lösung kann die Verkehrsbelastung auf der Dorfstrasse immerhin um bis zu 15 % reduziert werden. Aufgrund von verkehrstechnischen Knotenberechnungen ist eine Lichtsignalanlage heute nicht notwendig. Gemäss den laufenden Erhebungen hat der Verkehr auf der Seestrasse seit fünf Jahren nicht mehr zugenommen. Um trotzdem zukünftige Bedürfnisse abdecken zu können, werden vorsorglich Leerrohre verlegt. Dies vor allem deshalb, weil das nachträgliche Verlegen wesentlich teurer zu stehen käme. Da mit der Einwendung das ganze Verkehrskonzept 2003 in Frage gestellt wird, kann diese Einwendung nicht berücksichtigt werden.

10.4. Einwendung 4

Ein weiterer Einwender befürchtet zusätzlichen Lärm und mehr Abgasemissionen durch die Linksabbiegespur auf der Seestrasse sowie eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei der Ausfahrt und für Wendemanöver. Die Kosten von Fr. 900'000.– seien unverhältnismässig in Relation zum Beruhigungseffekt. Zudem öffne das Konzept eine weitere Möglichkeit, dem Fahrenstau beim Gasthof Löwen über die Rosengarten- und Dorfstrasse auszuweichen. Im Weiteren verlangt der Einwender, dass zuerst der Bushof realisiert und das Projekt Rosengartenstrasse zusammen mit der Einmündung Bahnhof-/Schulhausstrasse projektiert und vorgelegt wird, weil sonst besonders im Schnittstellenbereich dieser zwei Vorhaben infolge nachträglicher Anpassungen Mehrkosten entstehen würden.

Dazu ergibt sich:

Die Befürchtung der Zunahme der Lärm- und Abgasemissionen wird nicht geteilt. Dies deshalb, weil der umgelagerte Verkehr zugegebenermassen wohl Emissionen erzeugt, diese aber im Verhältnis zu den heute bestehenden Verhältnissen nicht separat messbar sein werden. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit trifft ebenfalls nicht zu. In intensiven Diskussionen mit

der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei wurde jede einzelne Ein- und Ausfahrt untersucht. Mit Spezialplan im Massstab 1 : 250 wird der Nachweis der Bewegungsfreiheit erbracht. Dass die Öffnung der Rosengartenstrasse zur Umfahrung des Fährstaus führen werde, kann aus zwei Gründen verneint werden: Erstens sucht der Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäss zuerst immer den direktesten Weg und weicht erst dann aus, wenn «alle Stricke reissen» und zweitens bildet die Dorfstrasse mit ihren erschwerten Durchfahrtsmöglichkeiten bekanntlich schon heute keine attraktive Alternative. Dies wird nach der geplanten Neugestaltung der Dorfstrasse noch mehr der Fall sein. Über die beanstandete Reihenfolge verweisen wir auf die Ausführungen bei der Einwendung 3. Mehrkosten bei der späteren Ausführung der Neugestaltung der Einmündung Bahnhof-/Schulhausstrasse in die Seestrasse entstehen keine, weil die gewählten Abschnittsgrenzen schon heute auf diese geplanten Massnahmen abgestimmt sind. Die Einwendung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

11. Zeitprogramm

Mit den Bauarbeiten wird – nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Vorliegen der Landerwerbsverträge – im Frühjahr 2005 begonnen. Die Arbeiten werden etappenweise und möglichst ohne Verkehrsbehinderungen zur Hauptsache im Jahr 2005 ausgeführt.

12. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Realisierung dieses ersten wichtigen Bausteins des Verkehrskonzepts 2003 wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Dorfzentrum beitragen wird. Er empfiehlt daher den Stimmberechtigten, diesem Kreditantrag zuzustimmen.

Meilen, im August 2004

Gemeinderat Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident
Susanne Weber, Gemeindeschreiberin



B. Für die Bürgergemeinde

1. Einbürgerungsgesuch von Khaled El-Asmar, libanesischer Staatsangehöriger

Die Bürger-Gemeindeversammlung beschliesst:

Khaled El-Asmar, geb. 1957 im Libanon, libanesischer Staatsangehöriger, wohnhaft Feldgüetliweg 73, wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Khaled El-Asmar wuchs im Libanon auf und absolvierte in Syrien ein Studium als Maschinen-Ingenieur. Anschliessend arbeitete er während sieben Jahren in Dubai. Aufgrund der klimatischen Bedingungen wollte er nach Europa auswandern – eigentlich nach Deutschland. Da aber sein Bruder, der mit einer Schweizerin ver-

heiratet ist, bereits in der Schweiz lebt, hat sich Khaled El-Asmar – nach einem Ferienaufenthalt bei ihnen - entschlossen, in die Schweiz zu kommen. Seit 1991 ist er ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft; seit 1996 lebt er in Meilen. Im Jahr 1992 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige. Seinen Lebensunterhalt verdient Khaled El-Asmar als selbstständiger Kamera-Techniker. In Meilen ist er gut integriert und ist Mitglied der Feuerwehr. In den Libanon geht er alle zwei Jahre, um die Mutter und die Geschwister zu besuchen.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration des Bürgerrechtsbewerbers sorgfältig geprüft und bejaht.

2. Einbürgerungsgesuch von Grofina Babic, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Die Bürger-Gemeindeversammlung beschliesst:

Grofina Babic, geb. 1948 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft Ländischstrasse 117, wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Grofina Babic reiste 1971 erstmals als Saisonnière in die Schweiz ein und arbeitete während vier Saisons in Thuis GR. Seit gut 30 Jahren lebt Grofina Babic nun

ununterbrochen in der Schweiz. Bis 1981 hatte sie ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden, danach wohnte sie kurz in Männedorf ZH und zog dann nach Stäfa ZH, wo sie rund elf Jahre lebte. Seit Oktober 1993 wohnt Grofina Babic in Meilen. Sie ist geschieden und verdient ihren Lebensunterhalt als Betriebsmitarbeiterin bei der Midor AG, Meilen. Ins Herkunftsland reist Grofina Babic nur noch ab und zu in die Ferien.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerberin sorgfältig geprüft und bejaht.

3. Einbürgerungsgesuch von Augustale Fiore, italienischer Staatsangehöriger

Die Bürger-Gemeindeversammlung beschliesst:

Augustale Fiore, geb. 1942 in Italien, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Schulhausstrasse 23, wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Augustale Fiore lebt seit 1970 ununterbrochen in der Schweiz bzw. in Meilen. Während 29 Jahren arbeitete

Augustale Fiore als Betriebsmitarbeiter bei der Midor AG, Meilen. Heute ist er pensioniert, arbeitet aber zusammen mit seiner Ehefrau Rosa Fiore geb. Votta als Teilzeit-Hauswart für die Politische Gemeinde Meilen. Rosa Fiore geb. Votta verzichtet auf eine Einbürgerung. Nach Italien geht das Ehepaar regelmässig in die Ferien.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration des Bürgerrechtsbewerbers sorgfältig geprüft und bejaht.

4. Einbürgerungsgesuch von Shanthakumar Subramaniam, srilankischer Staatsangehöriger

Die Bürger-Gemeindeversammlung beschliesst:

Shanthakumar Subramaniam, geb. 1973 in Sri Lanka, srilankischer Staatsangehöriger, wohnhaft In der Au 36, wird vorbehaltlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Shanthakumar Subramaniam kam 1989 als Flüchtling in die Schweiz und arbeitete bis 2002 als Näher bei Kömürücü Blachen Bootsdeckensattlerei in Männedorf.

Im August 2002 übernahm er das Geschäft von seinem langjährigen Arbeitgeber und ist heute selbstständig erwerbend. Im Oktober 1999 heiratete er. Seine Ehefrau Vanathy Shanthakumar geb. Amarasingham ist bereits im Besitz des Schweizer Bürgerrechts. Der Bruder von Shanthakumar Subramaniam lebt in Basel, die Mutter in Sri Lanka. Das Herkunftsland ist nur noch eine Feriendestination.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration des Bürgerrechtsbewerbers sorgfältig geprüft und bejaht.

5. Einbürgerungsgesuch von Mila Djordjevic geb. Radosavljevic, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Die Bürger-Gemeindeversammlung beschliesst:

Mila Djordjevic geb. Radosavljevic, geb. 1953 in Serbien und Montenegro, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft Unot 23/13, wird vorbehaltlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ins Bürgerrecht der Gemeinde Meilen aufgenommen.

Mila Djordjevic geb. Radosavljevic ist in Ex-Jugoslawien aufgewachsen. Nach der Schule absolvierte sie eine Lehre als Coiffeuse und führte anschliessend während 20 Jahren ein eigenes Coiffeurgeschäft. Seit 1991 lebt Mila Djordjevic geb. Radosavljevic in der Schweiz bzw. in Meilen und arbeitet als Hauswirtschaftsangestellte in der Klinik Hohenegg in Meilen. Ihr Ehemann – mit dem sie seit 1970 verheiratet ist – ist Maler bei der Firma

Amaroso & Co. GmbH in Uster. Er verzichtet mangels genügender Deutschkenntnisse auf ein Einbürgerungsgesuch. Ein- bis zweimal pro Jahr fährt das Ehepaar nach Serbien-Montenegro, um Verwandte zu besuchen.

Ein Ausschuss der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats hat die Integration der Bürgerrechtsbewerberin sorgfältig geprüft und bejaht.

Meilen, im August 2004

Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats Meilen

Hans Isler, Gemeindepräsident
Susanne Weber, Gemeindeschreiberin



Einbürgerungsaktion für Schweizerinnen und Schweizer

Wohnen Sie seit 10 Jahren in Meilen, fühlen sich mit der Gemeinde verbunden und möchten Sie Meilen zu Ihrem Bürgerort machen? Dann ist jetzt die Gelegenheit dazu!

Wenn Sie das unten stehende Gesuch bis am 30. Juni 2005 bei der **Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen**, einreichen, werden Ihnen die Gebühren (Fr. 100.-- bis 300.--) erlassen. Bearbeitungsdauer: bis ca. drei Monate.

Voraussetzungen:

- mindestens 10 Jahre Wohnsitz in Meilen
- unbescholtener Ruf
- Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung

Erforderliche Unterlagen (zu beziehen beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde):

- ledige Personen: Personenstandsausweis
- verheiratete, geschiedene, verwitwete Personen: Familienschein

Fragen? Auskunft erhalten Sie unter ☎ 044 925 92 54 oder ✉ praesidiales@meilen.zh.ch

Meilen, 1. August 2004 **Gemeinderat Meilen**

✂ -----
Gesuch um das Meilemer Bürgerrecht

Ja, ich/wir möchte/n gerne Meilemer werden

	Bewerber/in	Ehepartner/in
Name:
Vorname:
Adresse:
Geburtsdatum:
Heimatort/e:

minderjährige Kinder

Name:
Vornamen:
Adresse:
Geburtsdatum:
Heimatort/e:

Bürgerrechtsregelung:

Sollten Sie sich mit Ihrem bisherigen Heimatort nicht speziell verbunden fühlen, empfehlen wir Ihnen, darauf zu verzichten.

- Ja, ich/wir möchte/n aus dem bisherigen Bürgerrecht der Gemeinde/n
..... entlassen werden.
- Nein, ich möchte meine bisherigen Bürgerrechte behalten.

Unterschriften:

Bewerber/in:

Ehepartner/in:

Kinder über 16 Jahre:

Meilen, den:

